

MERKBLATT FÜR FÖRDERANTRÄGE

zur Ergänzung der Förderrichtlinien, Stand: 01.07.2021

Dieses Merkblatt gilt in Verbindung mit dem „Merkblatt Regionale Effekte“.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig eingereichte Antragsunterlagen bearbeitet werden können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

ALLGEMEINES (gilt für alle Förderanträge)

Die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM) vergibt Fördermittel für Film- und Medienprojekte in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Förderanträge können laufend eingereicht werden. Den Einreichschluss für die jeweilige Sitzung entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten. Förderanträge werden nur bearbeitet, wenn spätestens 14 Tage vor dem Einreichschluss ein Beratungsgespräch mit einem Fördermitarbeiter stattgefunden hat. Die Entscheidung, in welche Sitzung des Vergabeausschusses der Antrag gegeben wird, ist abhängig von der Reife des Projektes und liegt im Ermessen der MDM. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig vervollständigt. Der Geschäftsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Einschätzung des Vergabeausschusses über die Vergabe von Förderdarlehen und Zuschüssen. Anträge, die abgelehnt werden, können nicht nochmals eingereicht werden.

Eingereichte Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig eingereicht wurden. Die Antragszusammenfassung aus dem Online-Antragssystem MAP muss eigenhändig von der zur Vertretung der Firma zeichnungsberechtigten Person unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden. Diese Zusammenfassung muss innerhalb von 5 Werktagen nach Einreichtermin postalisch bei der Mitteldeutschen Medienförderung, Petersstraße 22-24, 04109 Leipzig eingehen, um die Antragstellung rechtlich wirksam zu machen.

Den Online-Anträgen sind der Handelsregisterauszug bzw. die Gewerbeanmeldung beizulegen. Der Handelsregisterauszug muss auf dem aktuellsten Stand sein. Sollte beides nicht vorhanden sein, legen Sie bitte die Mitteilung des Finanzamtes über Ihre Steuernummer vor.

Im Rahmen der Antragstellung ist der MDM der aktuelle, vollständige vom Steuerberater des Antragstellers erstellte und von der Geschäftsleitung unterzeichnete Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Kontennachweis, Anhang und ggf. Lagebericht, bzw. die aktuelle Einnahmen-/Überschussrechnung bei der Mitteldeutschen Medienförderung unter o.g. Adresse nicht-digital, d.h. auf Papier, in einfacher Ausfertigung, vorzulegen. Sofern der Antragsteller bei der MDM erstmalig einen Antrag auf Darlehen stellt, ist dieser Jahresabschluss von einem Steuerberater zu erstellen, auf Plausibilität zu beurteilen und die vom Steuerberater unterzeichnete Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung dem Jahresabschluss beizufügen.

Bei Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß HGB bzw. auf freiwilliger Basis von einem Abschlussprüfer kann auch der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss mit dem im entsprechenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zusammengefassten Ergebnis der Prüfung bei der MDM eingereicht werden. Die MDM behält sich vor, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Plausibilitätsbeurteilung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater einzufordern, falls die Umstände dies erfordern.

Drehbücher sind in deutscher Sprache einzureichen. Ein Verzeichnis der handelnden Personen muss beigefügt werden. Die Angabe des Genres bezieht sich nicht auf Format (z. B. 35 mm) oder Auswertung (z. B. TV, Kino), sondern auf die Kategorisierung des Inhaltes des Filmes/Projekt. Genres sind z. B. Melodram, Satire, Liebeskomödie, Science-Fiction, Thriller, Episodenfilm. Die MDM holt nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten ein Außenlektorat ein. Die Lektoren sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine Verwertungsstrategie ist darzulegen.

Verträge, die nicht in einer deutschen oder englischen Fassung vorliegen, bedürfen einer deutschen Übersetzung, zu der gegebenenfalls eine Zertifizierung verlangt werden kann.

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der Bestimmungen der Filmförderungsanstalt (Richtlinie für die Projektfilmförderung, Teil B) Rechnung zu tragen.

Die MDM hat für Projekte mit Fördersummen über 25.000,00 € (außer bei der Stoffentwicklung) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Durchführung von Prüfungsleistungen, insbesondere zur Prüfung von Kalkulationen, Regionaleffekten, Finanzierungen und Finanzbeteiligung mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (derzeit die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nachfolgend PwC genannt) einen Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag im Rahmen einer Dienstleistungskonzession geschlossen. Der Antragsteller ist im Falle einer Förderung eines Projektes durch die MDM verpflichtet, der PwC einen Auftrag zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Förderung nach der Richtlinie und der Förderzusage der MDM auf Rechnung des Antragstellers zu erteilen. Die hierdurch entstehende Bearbeitungsgebühr hat der Antragsteller zu tragen. Sie ist als Teil der Herstellungskosten zu kalkulieren. Die Gebühr beträgt 3 % der maximalen Fördersumme bei Darlehen und Zuschüssen bis 525.000,00 €. Ist das Darlehen größer als 525.000,00 €, so beträgt die Gebühr für den über 525.000,00 € liegenden Betrag 1 %.

Das gilt auch bei gleichzeitiger Beteiligung einer oder mehrerer mit PwC in entsprechender Vereinbarung stehender Länderförderung(en)-Mehrfachförderung. Bei Verleih-/ Vertriebsdarlehen beträgt die Gebühr 2 % der maximalen Darlehenssumme.

STOFFENTWICKLUNG

Ein Darlehen zur Stoffentwicklung wird zur Entwicklung eines Drehbuches bzw. eines Serienkonzeptes gewährt. Sofern der Antrag vom Produzenten gestellt wird, sollen die kalkulierten Kosten die Summe von 30.000,00 € nicht überschreiten. Sofern der Antrag vom Autor bzw. Regisseur gestellt wird, sollen die kalkulierten Kosten die Summe von 25.000,00 € nicht überschreiten.

Förderfähig sind:

- Autorenhonorar(e)
- Honorar für die dramaturgische Begleitung (mindestens 2.500,00 €)
- ggf. Produzentenhonorar (bis zu 5.000,00 €)

Stoffentwicklungen können bei Einreichung durch den Produzenten mit maximal 30.000,00 € und bei Einreichung durch den Autor oder Regisseur mit max. 25.000,00 € gefördert werden.

Neben Kalkulation und Finanzierungsplan sind ein ausführliches Treatment und eine ausgearbeitete Dialogszene bzw. eine umfassende Projektbeschreibung (bei Serienkonzepten) erforderlich. Obligatorisch sind biographische Angaben und eine Filmografie des Autors sowie eine Erklärung über Rechte am Stoff. Bei Antragstellung durch einen Produzenten ist die Vorlage eines Drehbuch- oder Optionsvertrages erforderlich. Ein Stoff- und Projektentwicklungsplan sollte einen groben Zeitplan bis Drehbeginn enthalten. Wichtigstes Datum ist das Abgabedatum einer zweiten Drehbuchfassung (Abnahmefassung), das in den Darlehensvertrag aufgenommen wird.

Bei Antragstellung durch den Autor ist anstelle des Handelsregisterauszuges eine aktuelle Meldebescheinigung erforderlich.

PROJEKTENTWICKLUNG

Dem Antrag auf Projektentwicklung sind eine maximal einseitige Inhaltsangabe und ein ausgearbeitetes Drehbuch (inklusive einem Verzeichnis der handelnden Personen), bei Dokumentarfilmen eine umfassende Projektbeschreibung sowie ein filmisches Umsetzungskonzept beizufügen. Zwingend erforderlich ist die Zusage eines Regisseurs. Eine detaillierte Kalkulation und Finanzierungsplanung der Projektentwicklung sowie ein erstes Verwertungskonzept sind ebenfalls beizufügen. Eine Projektentwicklung kann mit max. 100.000,00 € gefördert werden. Förderfähig sind Kosten für den Erwerb von Stoffrechten, eine Weiterentwicklung/Überarbeitung des Drehbuches, die Erstellung eines Storyboards, dramaturgische Beratung, Recherche, Locationsuche, Casting und weitere Maßnahmen.

HINWEISE ZU EINZELNEN ANLAGEN:

Stabliste: Es ist eine Liste des für die Projektentwicklung vorgesehenen Stabpersonals sowie der vorgesehenen Dienstleister beizufügen. Bei Stabpersonal und Dienstleistern aus Mitteldeutschland ist die aktuelle Anschrift anzugeben.

Projektentwicklungsplan/geplanter Produktionszeitraum: Bitte fügen Sie einen detaillierten Zeit- und Maßnahmenplan bei. Bitte geben Sie das Datum an, zu dem die Projektentwicklung abgeschlossen sein soll.

Bei der Terminplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass die Projektentwicklung in der Regel abgeschlossen sein sollte, bevor eine Produktionsförderung beantragt wird.

Kalkulation für die Projektentwicklung: In der Kalkulation sind die Regionaleffekte getrennt nach den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auszuweisen (Siehe dazu das Merkblatt „Regionale Effekte“). Es soll darüber hinaus erkennbar sein, wie viele Personen in welchem Zeitraum beschäftigt sein werden.

Finanzierungsplan Projektentwicklung: Der Finanzierungsplan sollte einen angemessenen Eigenanteil vorsehen. Bei Kalkulationen bis 50.000 € kann in Absprache mit der MDM vom Eigenanteil abgesehen werden.

Nachweis über die Rechte: Der Erwerb der Rechte an Stoff, Buch und Titel ist zu belegen.

Verwertungskonzept (inklusive Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Marktattraktivität): Eine Verwertungsstrategie ist darzulegen. Es wird eine Einschätzung des Produzenten zur Marktattraktivität und Wirtschaftlichkeit erwartet.

PAKETFÖRDERUNG

Eine Paketförderung ist die Zusammenfassung von mindestens drei bis maximal fünf Stoff- oder Projektentwicklungen in einem Antrag. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Online-Formulars die oben genannten Hinweise zur Stoff- und Projektentwicklung. Antragsberechtigt sind Produzenten, die in besonderer Art und Weise einen Beitrag zur Entwicklung der Medienkulturwirtschaft in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten und in der Lage sind, eine qualitative Durchführung der Produktion zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Projekten sind je ein Finanzierungsplan und eine Kalkulation zu erstellen, die summarisch zu einer Gesamtkalkulation und einem Gesamtfinanzierungsplan zusammenzufassen sind. Handlungskosten sind auf die Gesamtkalkulation zu beziehen. Es können max. 150.000,00 € beantragt werden. In Absprache mit der MDM kann von einem Eigenanteil abgesehen werden.

Bitte fügen Sie detaillierte Zeit- und Maßnahmenpläne bei und geben Sie die Daten an, zu denen die Projekt- und Stoffentwicklungen jeweils abgeschlossen sein sollen. Bei Produktion eines Projektes aus der Paketförderung ist ein Verwendungsnachweis für das Projekt abzugeben und der Förderanteil für dieses Projekt zurückzuzahlen.

Drehbücher sind durch ein Verzeichnis der handelnden Personen, Treatments durch eine Charakterisierung der Hauptfiguren und eine ausgearbeitete Dialogszene zu ergänzen.

PRODUKTIONSFÖRDERUNG

Bei Antrag auf Produktionsförderung sollen ggf. vorher geförderte Stoff oder Projektentwicklungen abgeschlossen sein.

Bei Kinoproduktionen beträgt das Produzentenhonorar bei Herstellungskosten bis 300.000,00 € maximal 15.000,00 €, bei Herstellungskosten größer als 300.000,00 € bis 500.000,00 € maximal 25.000,00 € und bei Herstellungskosten größer als 500.000,00 € bis zu 5% der anerkannten Herstellungskosten (ohne Einrechnung des Produzentenhonorars), höchstens aber 250.000,00 €.

Bei intern. Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage. Eine Anerkennung der Position Gewinn ist nicht möglich. Bei TV-Produktionen kann ein Gewinn in Höhe von bis zu 6 % auf die Summe der Fertigungskosten und Handlungskosten bis maximal 350.000,00 € anerkannt werden. Die Anerkennung eines Produzenten honorars ist nicht möglich.

Im Rahmen der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten bis zu einer Kostenhöhe

- von 5.000.000,00 € der Fertigungskosten bei 10 % der Fertigungskosten
- ab 5.000.000,01 € der Fertigungskosten bei 5 % der Fertigungskosten.

Die Handlungskosten sind bei 650.000,00 € gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage.

Bei Antragstellung sind Angaben zum Verleih/Vertrieb mit entsprechenden Verträgen oder Absichtserklärungen sowie die Vorlage eines detaillierten Verwertungskonzeptes erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ANLAGEN:

Stab- und Dienstleisterliste: Es ist eine Liste des vorgesehenen Stabpersonals sowie der vorgesehenen Dienstleister beizufügen. Bei Stabpersonal und Dienstleistern aus Mitteldeutschland ist die genaue Adresse anzugeben.

Kalkulation: Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern. In der Kalkulation sind die Regionaleffekte getrennt nach Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Effekte aller zu beteiligenden Länderförderer auszuweisen (siehe dazu das Merkblatt "Regionale Effekte"). Kosten sind branchenüblich und in der Regel nach dem Netto-Prinzip zu kalkulieren.

Finanzierungsplan: Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan nach Ländern aufgeteilt darzustellen (vgl. EURIMAGES). Die einzelnen Finanzierungsbestandteile sollten wie folgt exakt bezeichnet sein:

- Beantragtes Darlehen MDM
- Filmfördermittel außer der MDM
- Sonstige öffentliche Mittel
- Lizenzen
- Garantien
- Drittmittel
- Rückstellungen Dritter
- Rückgestellte Eigenleistungen
- Barmittel und Kredite
- Gesamtfinanzierung (entspricht den Gesamtherstellungskosten)

Der Finanzierungsplan ist mit dem jeweiligen Stand der Verhandlungen (z. B. bestätigt/ beantragt sowie Entscheidungstermine) und mit den erforderlichen Nachweisen (Verträge, zumindest Deal-Memos, Rückstellungserklärungen, Letter of Intent, Bewilligungs-bescheide) zu versehen.

Der Antragsteller hat in der Regel für die Finanzierung seines Vorhabens einen förderdarlehensunabhängigen Eigenanteil in angemessenem Umfang zu erbringen. Der förderdarlehensunabhängige Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- Barmittel (mittels Bankbestätigung nachzuweisende Bankguthaben)
- Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden (z. B. Bankdarlehen) Rückstellungen Dritter und rückgestellte Eigenleistungen. Sie können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 25 % der kalkulierten Herstellungskosten anerkannt werden.
- Eigenleistungen sind Leistungen, die der Produzent z. B. in den Bereichen Herstellungsleitung, Regie, Darstellung oder Kamera im Rahmen des Vorhabens erbringt, soweit diese marktüblich kalkuliert und als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Dazu gehören auch Verwertungsrechte des Produzenten an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Projektes verwendet. Verleih- und Vertriebsgarantien
- Fernseh- und Videolizenzen bzw. -beteiligungen, soweit sie während der Herstellung des Films in bar eingebracht werden.
- Zweckgebundene Preisgelder können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Verwertungskonzept (inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Rückflussplan): Erforderlich ist die Vorlage einer ausführlichen Verwertungsstrategie. Dazu gehören Angaben zu Marktattraktivität (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung gegenüber anderen Filmen), Markteinführung (Festivalstrategie), Terminzielen (Projektplan, zu welchem Zeitpunkt soll der Film starten und wo soll die Premiere stattfinden?) sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Erlösschätzung Kino, TV, Video etc. nach Verwertungsgebieten). Bei den Einschätzungen kann auf bereits ausgewertete Filmprojekte, die mit dem Projekt vergleichbar sind, zurückgegriffen werden. Die Anlagen sind durch Sales Estimates des Vertriebes, soweit dieser an die Produktion vertraglich gebunden ist, zu ergänzen. In einem Erlösverteilungsplan ist die Tilgung der Förderdarlehen in den einzelnen Rängen mit Erlösschwellen in Euro darzustellen.

Bei Koproduktionen sind für alle Firmen die vollständige Anschrift sowie der Track Record anzugeben.